

6. März 1964

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: SchwBeschG 1961 § 34; ZPO § 233 Abs. 1, §§ 519, 256;
ArbGG § 64 Abs. 2, § 66 Abs. 1

Sätze:

1. Unter den Begriff "Arbeitstag" im Sinne von § 34 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 14. August 1961 fallen alle Tage, die nicht Sonn- oder gesetzlich anerkannte Feiertage sind.
2. Aus dem Gesichtspunkt der Akzessorietät des Zusatzurlaubs zum Grundurlaub allein kann ein Arbeitnehmer noch kein Recht herleiten, daß auch auf den Zusatzurlaub ein arbeitsfreier Sonabend nicht angerechnet wird, wenn bei der Berechnung des Grundurlaubs die arbeitsfreien Sonabende nicht mitgezählt werden.
3. Ein Rechtsanwalt hat die von ihm bei der Organisation und Überwachung seines Büros zu fordernde äußerste Sorgfalt erbracht, wenn er seine Bürovorsteherin, die eine bislang tadelfreie Berufspraxis von 28 Jahren aufweist, mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Herstellung einer Berufungsbegründungsschrift betraut. Übersieht diese Bürovorsteherin erstmals bei der Nachprüfung des gerichtlichen Eingangsstempels, daß der Bürolehrling den Schriftsatz versehentlich bei einem unzuständigen Gericht abgegeben hat, und führt dieses Versehen zur Versäumung der Berufungsbegründungsfrist, so stellt dieser Umstand für die Prozeßpartei einen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigenden unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO dar.
4. Der Senat schließt sich der Ansicht von BGHZ 28, 123 ff. / 126 f. an, daß ein Feststellungsinteresse zu bejahen ist, wenn die Leistungsklage zwar möglich gewesen wäre, darüber aber Zweifel bestanden und das Prozeßgericht den Kläger deshalb veranlaßt hat, seinen Leistungsantrag in einen Feststellungsantrag zu ändern.

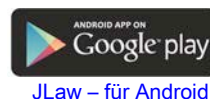
Aktenzeichen: 5 AZR 259/63

Urteil des BAG vom 6. März 1964

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 259/63

Sa 33/63 Hamburg

Beilstenor zugestellt
6. März 1964

z. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
s. Urkundsbeamter
r. Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 123 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. März 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Seiler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22. April 1963 - 2 Sa 33/63 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 28. Januar 1963 - 3 Ca 698/62 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Schwerbeschädigter i.S.v. des § 1 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung vom 14. August 1961 (SchwBeschG 1961). Er ist seit dem 1. Juni 1942 bei der Beklagten tätig.

Nach § 9 Ziff. 5 des einschlägigen Manteltarifvertrages (MTV) vom 4. Januar 1962, abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, deren Mitglied der Kläger ist, und anderen Gewerkschaften einerseits und der Beklagten andererseits, beträgt die Urlaubsdauer 21 Arbeitstage bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens 15 Jahren. Dieser tarifliche Urlaub wird nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien in der Weise berechnet, daß jeweils nur die Tage von Montag bis Freitag einschließlich als Urlaubstage zählen, der Sonnabend also auf den Urlaub nicht angerechnet wird. In der Zentrale der Beklagten, in der der Kläger beschäftigt ist, wird seit Ende Mai 1960 sonnabends nicht mehr gearbeitet, während in anderen Betriebsteilen der Beklagten die Arbeit an den Sonnabenden nicht ruht.

Bis zum Abschluß des MTV vom 4. Januar 1962 rechnete die Beklagte den arbeitsfreien Sonnabend auf den Zusatzurlaub ihrer schwerbeschädigten Belegschaftsmitglieder nicht an. Auf den Zusatzurlaub des Klägers, den dieser im Jahre 1962 zusammen mit seinem tariflichen Grundurlaub in der Zeit vom 3. August bis 7. September erhalten hat, rechnete die Beklagte dagegen den 1. September, einen Sonnabend, als Urlaubstag an. Die Beklagte begründet ihr Verhalten mit dem Hinweis auf § 9 Ziff. 7 MTV, der nach ihrer Ansicht eine vom Grundurlaub sich unterscheidende Berechnung des gesetzlichen Zusatzurlaubs rechtfertige, da der Zusatzurlaub ausdrücklich aus der Tarifregelung ausgeklammert worden sei. § 9 Ziff. 7 MTV vom 4. Januar 1962 hat folgenden Wortlaut:

"Schwerbeschädigte und Gleichgestellte im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1963 erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub".

Der Kläger meint im Gegensatz zur Beklagten, wegen einer Akzessorietät des gesetzlichen Zusatzurlaubs zum tariflichen Grundurlaub sei eine unterschiedliche Behandlung bei der Urlaubsberechnung nicht zulässig. Im übrigen könne die Beklagte ihm einen arbeitsfreien Sonnabend schon deshalb nicht auf den Zusatzurlaub anrechnen, weil § 34 SchwBeschG 1961 ausdrücklich einen zusätzlichen Urlaub von sechs "Arbeitstagen" gewähre und nicht auf "Werktage" abstelle. Ein arbeitsfreier Sonnabend könne aber nicht Arbeitstag i.S. dieser Gesetzesbestimmung sein. Mit seiner Klage hat der Kläger beantragt festzustellen, die Beklagte sei verpflichtet, ihm für das Urlaubsjahr 1962 einen weiteren Urlaubstag zu gewähren.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat der Beklagten gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klagabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.1. Die Zulässigkeit der vom Landesarbeitsgericht gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist vom Revisionsgericht von Amts wegen auch ohne ausdrückliche Revisionsrüge nachzuprüfen, da es sich hierbei um eine prozessuale Zulässigkeitsvoraussetzung für das Rechtsmittel der Berufung handelt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 212a ZPO; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl., S. 356; BGHZ 6, 369 ff.), und die Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen hat, ob die in den Vorinstanzen eingelegten Rechtsmittel ordnungsgemäß waren (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 6, 95 [100] = AP Nr. 4 zu § 580 ZPO).

2. Gemäß §§ 64 Abs. 2, 66 Abs. 1 ArbGG; §§ 519, 233 Abs. 1 ZPO kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist dann gewährt werden, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Berufungsbegründungs-



- 4 -

frist gehindert worden ist; dabei muß eine Partei ein dafür ursächliches Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten sich als eigenes Verschulden zurechnen lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Eine Behinderung der Beklagten durch Naturereignisse scheidet im vorliegenden Falle aus, so daß nur zu prüfen ist, ob ein anderer unabwendbarer Zufall die Beklagte an der zeitgerechten Begründung der Berufung gehindert hat.

3. Das Landesarbeitsgericht hat ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten verneint. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kläger hat gegen die gewährte Wiedereinsetzung in erster Linie geltend gemacht, daß die Berufungsschrift nach dem Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts bereits am 5. März 1963 und nicht erst am 6. März 1963 beim zuständigen Gericht eingegangen sei. Aus diesem Grunde sei nach Ansicht des Klägers die Berufungsbegründung selbst dann zu spät eingelegt worden, wenn der Bürolehrling des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Berufungsbegründung am 20. März 1963 nicht versehentlich beim Landessozialgericht, sondern beim zuständigen Landesarbeitsgericht abgegeben hätte. Dieses Vorbringen ist nur insoweit richtig, als der auf der Berufungsschrift befindliche Eingangsstempel des Landesarbeitsgerichts, wie noch zu erkennen ist, ursprünglich tatsächlich als Datum den 5. März 1963 trug. Dieses Datum ist jedoch handschriftlich auf den 6. März 1963 abgeändert, und zwar offensichtlich deshalb, weil beim Abstempeln ein Versehen unterlaufen ist. Denn der Eingangsstempel der Verteilungsstelle des Land- und Amtsgerichts, der zwangsläufig zeitlich vor dem des Landesarbeitsgerichts auf das Schriftstück gesetzt wird, trägt ebenfalls das Datum 6. März 1963. Demgemäß hat auch das Landesarbeitsgericht festgestellt, die Beklagte habe am 6. März 1963 Berufung eingelegt. Es ist somit richtigerweise davon auszugehen, daß die Berufung am 6. März 1963 eingelegt wurde. Die Berufungsbegründungsfrist ist somit nicht schon am 19. März 1963, sondern erst am 20. März 1963 abgelaufen (§ 66 Abs. 1 ArbGG). Die Berufungsbegründung wäre also am 20. März 1963 rechtzeitig erfolgt, wenn der Bürolehrling den betreffenden Schriftsatz nicht versehentlich beim unzuständigen Gericht abgegeben hätte.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

4. Es sind auch entgegen der Ansicht des Klägers die sachlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben. Die Umstände, die zur verspäteten Einreichung der Berufungsbegründungsschrift führten, stellen einen unabwendbaren Zufall i.S. des § 233 Abs. 1 ZPO dar. Es liegt weder ein Verschulden der Beklagten, noch ihres Prozeßbevollmächtigten vor. Wie aus der eidesstattlichen Versicherung der immerhin seit 28 Jahren im Beruf stehenden Bürovorsteherin des Parteivertreters der Beklagten zu entnehmen ist, hat jener bei der Organisation und Überwachung seines Büros die von ihm zu fordernde äußerste Sorgfalt erbracht (vgl. BAG 2, 45 = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO). Er durfte sich darauf verlassen, daß die Zustellung der Berufungsbegründungsschrift von seiner erfahrenen Bürovorsteherin ordnungsgemäß vorgenommen wurde, die nach ihrer eidesstattlichen Versicherung noch nie eine Frist versäumt hatte (vgl. Wieczorek, ZPO, 1957, § 233 Anm. B II c 1; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., § 233 Anm. 4 b, Stichwort: Rechtsanwalt). Es genügte insbesondere, wenn er seine Bürovorsteherin bei einer derart langen Berufspraxis mit der Überwachung des Bürolehrlings beauftragte, der den Schriftsatz mit der Berufungsbegründung zum zuständigen Landesarbeitsgericht bringen sollte. Eine zusätzliche ausdrückliche Belehrung einer erfahrenen Bürovorsteherin durch den Anwalt für jeden Einzelfall ist auf Grund der gegebenen Sachlage nicht zu verlangen. Wenn dieser Bürovorsteherin während ihrer langjährigen Praxis erstmals ein Fehler bei der Nachprüfung des Eingangsstempels unterlief, so rechtfertigt dieser für die Fristversäumnis ursächliche Umstand durchaus die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die vom Kläger angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

- a) Beschluß vom 23. Januar 1957 - 1 AZB 1/57 - (AP Nr. 14 zu § 233 ZPO),
- b) Beschluß vom 19. Juni 1957 - 1 AZB 20/57 - (AP Nr. 15 zu § 233 ZPO),
- c) Beschluß vom 11. August 1960 - 2 AZR 190/60 - (BAG 9, 368 = AP Nr. 31 zu § 233 ZPO),

zur Ablehnung einer Wiedereinsetzung führen sollten. Ganz im Gegenteil rechtfertigt gerade die Beachtung dieser Recht-



- 6 -

sprechung die gewährte Wiedereinsetzung, da die in den angezogenen Entscheidungen für eine Wiedereinsetzung geforderten Voraussetzungen im vorliegenden Falle gegeben sind.

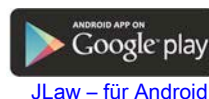
5. Die zweiwöchige Frist für die Wiedereinsetzung (§ 234 Abs. 1 ZPO) ist im Gegensatz zur Ansicht des Klägers gewahrt. Der Anwalt der Beklagten hat unwidersprochen erst am 5. April 1963 durch den Schriftsatz des Klägers vom 2. April 1963 Kenntnis von der Berufungseinlegung beim falschen Gericht erhalten. Sein Antrag auf Wiedereinsetzung ist lt. Eingangsstempel bereits am 11. April 1963 bei der Verteilungsstelle des Land- und Amtsgerichts eingegangen. Da erst vom Tag der Kenntnis an, also vom 5. April 1963, das Hindernis i.S. von § 234 Abs. 2 ZPO behoben war (vgl. Baumbach-Lauterbach, aaO, § 234 Anm. 2), begann auch erst mit diesem Tage die Frist zur Wiedereinsetzung zu laufen. Sie war demnach am 11. April 1963 noch nicht abgelaufen.

II. Die Voraussetzungen für die vom Kläger erhobene Feststellungsklage, insbesondere das Vorliegen eines Feststellungsinteresses, sind von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens, also auch noch in der Revisionsinstanz, nachzuprüfen (Baumbach-Lauterbach, aaO, § 256 Anm. 1 B). Das angefochtene Urteil läßt Ausführungen über die Zulässigkeit der Feststellungsklage vermissen, obwohl sich hieran deshalb Zweifel ergeben könnten, weil der Kläger seinen Urlaubsanspruch möglicherweise im Wege der Leistungsklage hätte verfolgen müssen (vgl. BAG 11, 312 [314 ff.] = AP Nr. 83 zu § 611 BGB Urlaubsrecht). Das Landesarbeitsgericht ist, da es in der Sache selbst entschieden hat, allem Anschein nach in Übereinstimmung mit dem Ersturteil vom Vorliegen eines Feststellungsinteresses beim Kläger ausgegangen. Der Kläger hatte ursprünglich auf Leistung geklagt. Erst auf Veranlassung des Erstgerichts hin hat er, wie sich aus dem Urteil des Arbeitsgerichts ergibt, einen Feststellungsentrag gestellt. Dieser Umstand reicht aus, um ein rechtliches Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung zu bejahen (vgl. BGHZ 28, 123 [126 f.]; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 256 Anm. 5, Stichwort: Leistungsklage).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

III. 1. In der Sache selbst kann dem Landesarbeitsgericht jedoch nicht gefolgt werden. Zu Unrecht verwehrt es der Beklagten, auf den Zusatzurlaub des Klägers einen arbeitsfreien Sonnabend anzurechnen. Aus der Begründung des angefochtenen Urteils ist nicht eindeutig zu entnehmen, welche rechtlichen Erwägungen der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zugrunde gelegen haben. Der Hinweis auf die Worte "sechs Arbeitstage" in § 34 SchwBeschG 1961, der die Gewährung von Zusatzurlaub an Schwerbeschädigte regelt, läßt darauf schließen, daß das Landesarbeitsgericht unter dem Begriff "Arbeitstag" im Sinne dieser Bestimmung nur solche Werktage verstanden wissen will, an denen normalerweise tatsächlich gearbeitet wird. Arbeitsfreie Sonnabende sollen hiervon nach dieser Ansicht offenbar von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein. Dieser Meinung ist jedoch nicht zuzustimmen.

Als das Schwerbeschädigtengesetz am 1. Mai 1953 in Kraft trat (vgl. § 42 SchwBeschG 1953), wurde noch überwiegend an den Sonnabenden gearbeitet. Der arbeitsfreie Sonnabend stellte zu jener Zeit noch eine Ausnahme dar. Unter dem Begriff "Arbeitstag" wurden allgemein alle Tage verstanden, die nicht Sonn- oder gesetzlich anerkannte Feiertage waren. Der damalige "Arbeitstag" deckte sich begrifflich mit unserem heutigen "Werktag". Das ergibt sich eindeutig auch aus den nach dem Kriege erlassenen Länderurlaubsgesetzen. Diese verwenden bei der Berechnung der Länge des Urlaubs teils den Begriff "Werktag" (§ 3 Urlaubsgesetz Hamburg; § 2 Abs. 1 Urlaubsgesetz Niedersachsen; § 3 Abs. 1 Urlaubsgesetz Schleswig-Holstein; § 4 Abs. 1 Urlaubsgesetz Berlin), teils den Begriff "Arbeitstag" (§ 3 Urlaubsgesetz Baden; Art. 4 Abs. 1 Urlaubsgesetz Bayern; § 3 Abs. 1 Urlaubsgesetz Bremen; § 2 Abs. 1 Urlaubsgesetz Hessen; § 1 Abs. 1 Urlaubsgesetz Rheinland-Pfalz; § 2 Abs. 1 Urlaubsgesetz Württemberg-Baden). Beide Begriffe haben, worüber in Literatur und Rechtsprechung kein Streit besteht, den gleichen Sinn. Beide bringen lediglich den Gegensatz zu den Sonn- und Feiertagen zum Ausdruck (vgl. Dersch, Die Urlaubsgesetze, 1954, Anm. 355). Diesem Sinn entsprechend geht auch das Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1961

1961 [§ 1 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz](#) und [§ 1 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz](#) alle Tag



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

nen sind, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind, gleichgültig ob an ihnen gearbeitet wird oder nicht.

Der in § 34 SchwBeschG 1961 gebrauchte Begriff "Arbeitstag" hat in seiner Bedeutung von 1953 bis heute keine Wandlung dahingehend erfahren, daß hierunter etwa heute nur noch die tatsächlichen Arbeitstage zu verstehen seien. Vielmehr fallen unter den Begriff "Arbeitstag" i. S. von § 34 SchwBeschG 1961 wie in Jahre 1953 so auch heute noch alle Tage, die nicht Sonn- oder gesetzlich anerkannte Feiertage sind (vgl. Becker, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 34, Anm. 40; Dersch-Neumann, Bundesurlaubsgesetz, 2. Aufl., Anh. II, Anm. 23 und 24; Willrodt-Neumann, Schwerbeschädigtengesetz, 2. Aufl., § 34 Anm. 8 und 9; Gröniger, Schwerbeschädigtengesetz, 1962, § 34 Anm. 5; Sellmann, Schwerbeschädigtengesetz, 1954, § 33 Anm. 14; Rohwer-Kahlmann, Schwerbeschädigtengesetz, 1953, § 33 Anm. 20; Leydhecker, Das Sonderarbeitsrecht der Schwerbeschädigten, 1953, Anm. zu § 33 SchwBeschG; LAG Berlin, AP Nr. 3 zu § 33 SchwBeschG 1953). Der Wortlaut des § 34 SchwBeschG steht somit einer Anrechnung eines arbeitsfreien Sonnabends auf den Zusatzurlaub nicht entgegen.

2. Auch aus dem Gesichtspunkt der Akzessorietät des Zusatzurlaubs zum Grundurlaub ist für die Beklagte kein Verbot herzu-
leiten, auf den Zusatzurlaub einen arbeitsfreien Sonnabend anzurechnen. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 18. Oktober 1957 - 1 AZR 437/56 - (AP Nr. 2 zu § 33 SchwBeschG 1953) es dahingestellt sein lassen, ob der Zusatzurlaub nach dem Schwerbeschädigtengesetz in einem akzessorischem Verhältnis zum (tariflichen) Haupturlaub steht. Aber auch wenn man eine derartige Akzessorietät für den vorliegenden Fall bejahen wollte, so darf daraus nicht geschlossen werden, es verbiete sich deshalb die Anrechnung eines arbeitsfreien Sonnabends auf den Zusatzurlaub, wenn, wie hier, bei der Berechnung des tariflichen Urlaubs, also des Haupt- bzw. Grundurlaubs, die arbeitsfreien Sonnabende unberücksichtigt bleiben. Geht man vom Vorliegen einer Akzessorietät aus, so folgt hieraus lediglich, daß der Zusatzurlaub in seinem rechtlichen Schicksal dem Grundurlaub insoweit gleichzustellen ist, als für ihn auch



die für den Haupturlaub geltenden Bestimmungen über Entstehung und Umfang (z.B. Wartefristen, Zwölftelung, Krankheit, Betriebszugehörigkeit) Anwendung finden (vgl. LAG Berlin, aaO; Becker, aaO, § 34 Anm. 25 und 26; Wilrodt-Neumann, aaO, § 34 Anm. 7). Der Zusatzurlaub knüpft also an den gesetzlichen oder tariflichen Grundurlaub an (vgl. statt aller: BAG 13, 228 ff. = AP Nr. 1 zu § 34 SchwBeschG; Nikisch, Arbeitsrecht, 1. Band, 3. Aufl., S. 556), das heißt er wird auf diesen aufgestockt (vgl. Boldt-Schlephorst, Bundesurlaubsgesetz, 1963, § 1 Anm. 51) aber nur in dem Umfang, in dem der Grundurlaub entstanden ist. Je nach dem Umfang des Grundurlaubs ist also der für sich nach dem Gesetz (§ 34 SchwBeschG 1961) berechnete Zusatzurlaub ganz oder überhaupt nicht oder auch nach Bruchteilen, die den Bruchteilen des Grundurlaubs entsprechen, zu gewähren (vgl. Nikisch, aaO, und die dort in Note 200 aufgeführte Literatur und Rechtsprechung).

Die Berechnung des Zusatzurlaubs kann sich dagegen durchaus von der des Grundurlaubs unterscheiden, solange nicht hierbei gegen zwingende Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes (z.B. über die Unabdingbarkeit des Zusatzurlaubs als Mindesturlaub) verstoßen wird. Es ist der Sinn des Schwerbeschädigtengesetzes, die durch körperliche Gebrechen den Schwerbeschädigten gegenüber ihren gesunden Arbeitskollegen erwachsenen Nachteile nach Möglichkeit auszugleichen. Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt das Gesetz allen Schwerbeschädigten gleichmäßig unter anderem einen zusätzlichen Urlaub, und zwar einheitlich einen solchen von einer Arbeitswoche. Das Gesetz kennt keine Differenzierung unter der Vielzahl von Schwerbeschädigten bei der Gewährung des Zusatzurlaubs. Insbesondere stellt das Gesetz hierbei nicht auf einzelne betriebliche Maßnahmen ab. Es rechtfertigt sich auch nicht aus dem Gesetz, die Schwerbeschädigten eines Betriebes gegenüber den Schwerbeschädigten anderer Unternehmungen bei der Berechnung des Zusatzurlaubs nur deshalb besserzustellen, weil in dem Betrieb bei der Berechnung des Grundurlaubs andere, günstigere Maßstäbe angewandt werden, als sie das Gesetz für die Berechnung des Zusatzurlaubs vorsieht.



- 10 -

Wenn die Parteien wie hier den Tarifvertrag dahingehend handhaben, daß sie bei der Berechnung des tariflichen Urlaubs die arbeitsfreien Sonnabende nicht anrechnen, so ergibt sich hieraus allein noch kein zwingender Grund, beim Zusatzurlaub in derselben Weise zu verfahren. Um diese tarifliche Regelung auch für den Zusatzurlaub verbindlich anzuerkennen, bedürfte es vielmehr einer entsprechenden eindeutigen tariflichen oder zumindest einzelvertraglichen Vereinbarung. Beides liegt aber nicht vor. Der MTV nimmt in seinem § 9 Ziff. 7 im Gegenteil den gesetzlichen Zusatzurlaub ausdrücklich von einer tariflichen Regelung aus. Es hat also für seine Berechnung das zu gelten, was das Schwerbeschädigtengesetz vorschreibt. Wie oben unter Ziff. III. 1. bereits dargelegt, kann auf den Zusatzurlaub des § 34 SchwBeschG 1961 auch ein arbeitsfreier Sonnabend angerechnet werden. Der Kläger hat somit seinen vollen Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 erhalten. Sein Verlangen auf Gewährung eines weiteren Urlaubstages ist daher nicht gerechtfertigt.

5. Der Kläger kann sich auch nicht etwa auf eine bei der Beklagten herrschende betriebliche Übung berufen. Die betriebliche Übung kann zwar die Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung bilden. Die Annahme einer solchen liegt besonders nahe, wenn der Arbeitgeber ausdrücklich allen Arbeitnehmern für die Zukunft die Gewährung gewisser Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen verspricht. Ein Rechtsanspruch kann aber auch entstehen, wenn der Arbeitgeber ohne ausdrückliche Zusage durch ständige vorbehaltlose Gewährung solcher Leistungen eine betriebliche Übung einführt und die Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers nach Treu und Glauben auf einen entsprechenden Bindungswillen des Arbeitgebers schließen konnten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 150 ff.). In der Zentrale der Beklagten, in welcher der Kläger tätig ist, wurde der arbeitsfreie Sonnabend jedoch erst seit^{zwei,} höchstens drei Jahren auf den Zusatzurlaub nicht angerechnet. Diese Dauer reicht nicht aus zur Annahme einer langjährigen Übung, die in dem Kläger das berechtigte Vertrauen hätte hervorrufen können, es werde auch in Zukunft auf seinen Zusatzurlaub kein arbeitsfreier Sonnabend

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

angerechnet (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; BAG 5, 44 [46, 47] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Betriebliche Übung). Ein Verpflichtungswille der Beklagten, auch für die Zukunft diese Art der Urlaubsberechnung beizubehalten, kann aus dieser verhältnismässig kurzen Handhabung nicht hergeleitet werden.

gez. Dr. Boldt

Seiler

Dr. Stumpf

Schumacher

Dr. Auffarth

